



<b>Stadtrat</b> <b>am 11.04.2019</b>		öffentlich		
Nr. 10 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/534/2019		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 28.03.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
<b>Beratungsfolge:</b>				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	11.04.2019		Entscheidung	

**Beratungsgegenstand:**

**Beanstandung des Ratsbeschlusses, TOP 5.1 "Produkthaushalt 2019 - Haushaltssatzung mit Anlagen und Stellenplan 2019**

**hier: Zuschuss für den Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich von Lüdinghausen, Bürgerantrag der Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade" der 41. Sitzung des Rates der Stadt Lüdinghausen**

**I. Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Lüdinghausen folgt der Beanstandung des Bürgermeisters und hebt seinen Beschluss vom 19.02.2019 zum TOP 5.1 "Produkthaushalt 2019 - Haushaltssatzung mit Anlagen und Stellenplan 2019

hier: Zuschuss für den Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich von Lüdinghausen, Bürgerantrag der Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade" auf.

oder

2. Der Rat der Stadt Lüdinghausen nimmt die Beanstandung des Bürgermeisters zum Beschluss des Rates der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung vom 19.02.2019 zum TOP 5.1 "Produkthaushalt 2019 - Haushaltssatzung mit Anlagen und Stellenplan 2019

hier: Zuschuss für den Ausbau eines Glasfasernetzes im Außenbereich von Lüdinghausen, Bürgerantrag der Teilnehmergeinschaften für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V. für Lüdinghausen und Seppenrade" lediglich zur Kenntnis.

**II. Rechtsgrundlage:**

§ 54 Abs. 2 GO NRW, § 44 LHO NRW, Art. 6 AGVO, Art. 108 AGVO, Art. 52 AGVO, § 75 GO NRW, Art. 3 GG

### III. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner 41. Sitzung am 19.02.2019 im Rahmen der Etatberatungen für das Haushaltsjahr 2019 unter TOP 5.1 folgenden Beschluss gefasst:

*„Der Rat der Stadt Lüdinghausen erkennt die von den Mitglieder der beiden „Teilnehmergemeinschaften für Glasfaserverlegung“ erbrachten Leistungen in der Form an, dass an den Verein „Teilnehmergemeinschaft für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen e.V.“ ein Zuschuss in Höhe von 92.750 € und an den Verein „Teilnehmergemeinschaft für Glasfaserverlegung im Außenbereich der Stadt Lüdinghausen Seppenrade e.V.“ ein Zuschuss in Höhe von 84.500 € an den jeweiligen Verein gezahlt wird.“*

**Diesen Beschluss hat der Bürgermeister gem. § 54 Abs. 2 GO NRW zu beanstanden, da er gegen das geltende Recht verstößt.**

Die Beanstandung wird wie folgt begründet:

Sowohl in der Sitzungsvorlage (Vorlagen-Nr.: FB1/530/2019) als auch in der Ratssitzung am 19.02.2019 hat der Bürgermeister seine rechtlichen Bedenken gegenüber dem Antrag der Teilnehmergemeinschaften für Glasfaserverlegung geäußert. Trotz dieser Bedenken ist der oben genannte Beschluss mehrheitlich gefasst worden. Nach nochmaliger eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage ist er erneut zu dem Ergebnis gekommen, dass der Beschluss sowohl gegen

- Allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze,
- Die Landeshaushaltsverordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift,
- Die Gemeindeordnung (GO NRW) und gegen
- Europarecht

verstößt.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen und dem Rat wird für die hier in Rede stehende Beanstandung maßgeblich geprägt durch § 54 Abs. 2 GO NRW.

Danach **muss** der Bürgermeister einen Beschluss des Rates beanstanden, wenn dieser das geltende Recht verletzt. Die Beanstandung ist eine Pflicht des Bürgermeisters, die auf die Sicherstellung rechtmäßigen Handelns gerichtet ist. Ein Entscheidungsspielraum lässt der Gesetzgeber dem Bürgermeister dabei nicht (gebundene Entscheidung).

## 1. Maßstab für die Rechtswidrigkeitsprüfung – Tatbestandsmerkmal „geltendes Recht“

Der Begriff des „geltenden Rechts“ ist schon von seinem natürlichen Wortverständnis her umfassend angelegt. Unter dem geltenden Recht sind daher zunächst alle Bundes- und Landesgesetze im formellen wie materiellen Sinne (inklusive Rechtsverordnungen) zu verstehen. Hinzutritt das gemeindliche Ortsrecht einschließlich der geltenden Organisations- und Verfahrensvorschriften.

Vom Sinn und Zweck der Vorschrift ausgehend sind all diejenigen Rechtssätze einzubeziehen, die den Rat der Stadt als Teil des Staates binden. Daher sind auch die europarechtlichen Regelungen – Primär und Sekundärrecht – zu beachten.

## 2. Rechtsverletzungen

Der oben zitierte Beschluss beinhaltet mehrere Rechtsverstöße. Diese Rechtsverstöße haben im Ergebnis den gleichen Ausgangspunkt – nämlich den vorzeitigen Beginn der Maßnahme. Daher wird dieser ausschlaggebende Aspekt in den Vordergrund der Begründung des zu beanstandenden Rechtsverstoßes gestellt.

### a. Verstoß gegen allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze

Das Verbot vorzeitigen Vorhabenbeginns gilt als allgemeiner Grundsatz des Zuwendungsrechts. Er ist in verschiedenen Regelungen niedergelegt, aber unabhängig davon allgemein anerkannt. Primärer Zweck des Verbotes ist es, **die Entscheidungsfreiheit der bewilligenden Stelle zu gewährleisten und den möglichst wirksamen Einsatz der Haushaltsmittel zu sichern. Es soll kein Vorhaben gefördert werden, zu dessen Ausführung und Finanzierung der Antragssteller ohnehin entschlossen ist oder auch ohne staatliche Unterstützung in der Lage wäre.**

Denn in einem solchen Fall verlöre die Förderung ihre sog. „Anreizfunktion“. Sie würde beim Zuwendungsempfänger zu unerwünschten „Mitnahmeeffekten“ führen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die öffentliche Förderung subsidiär gegenüber der selbstständigen bzw. privaten Finanzierung ist. Der Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns trägt eine ablehnende Entscheidung über einen späteren Förderantrag selbstständig (OVG Münster, U.v. 23.09.2013 – 4 A 1288/12, juris, Rn. 42, m.w.N.).

Durch den Beginn des Projektes bringt der potentielle Zuwendungsempfänger zum Ausdruck, dass er auch ohne die noch zu bewilligende Zuwendung zur Tragung des wirtschaftlichen Risikos des Gesamtvorhabens bereit und in der Lage ist. Die nachträgliche Bewilligung bewirkt dann nur noch eine Ermäßigung der Kostenlast.

Das mag im Einzelfall zwar wünschenswert sein, widerspricht aber dem Gedanken, Haushaltsmittel möglichst effektiv einzusetzen. Die Haushaltsmittel würden in einer solchen Konstellation nicht mit der gleichen Wirksamkeit eingesetzt, wie bei Vorhaben, die von der Förderung zwingend abhängen (VG München, U. v. 19.02.2009 – M 10 K 07.5327, juris, Rn. 27).

Die Teilnehmergeinschaften haben die maßgeblichen Bauarbeiten ausgeführt. Das Projekt ist durch Eigenleistungen und Zahlungen der an das Glasfasernetz anzuschließenden Privaten finanziert worden. Die Begründung des Antrages bringt deutlich zum Ausdruck, dass es den Antragsstellern ausschließlich um eine nachträgliche Anerkennung ihrer Leistungen geht.

b. Verstoß gegen die LHO und dazu ergangener Verwaltungsvorschriften

Den Kommunen steht es nach Art. 28 Abs. 2 GG zu, alle Aufgaben – auch neue – zu regeln, die sich aus der örtlichen Gemeinschaft ergeben (sog. Aufgabenfindungsrecht). Dazu gehören anerkanntermaßen alle Aufgaben, die der örtlichen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind. Werden solche Aufgaben ermittelt und anerkannt, dann steht es der jeweiligen Kommune frei, die Übernahme dieser Aufgabe durch einen Privaten zu fördern. Für die Förderung ist grundsätzlich keine Ermächtigungsgrundlage notwendig. Allerdings ist die Kommune aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG) gezwungen, die im weiteren bestehenden Gesetze und untergesetzlichen Regelungen bei der Mittelvergabe zu beachten. Dazu gehören die Landeshaushaltsordnung und die dazu ergangene Verwaltungsvorschrift.

Maßgeblich ist hier § 44 LHO NRW und die dazu auf der Grundlage von §§ 5 Abs. 2, 79 Abs. 1 LHO NRW erlassene Verwaltungsvorschrift. Nach § 44 Abs. 1 LHO NRW dürfen Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO NRW gewährt werden. § 23 LHO NRW regelt, dass Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden dürfen, wenn das Land an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Die VV zur LHO NRW regelt zu § 23 was als Zuwendung zu verstehen ist. Nach 2.1 zu § 23 LHO NRW sind Zuwendungen Zahlungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgrenzbare Vorhaben (Projektförderung). Die von den Teilnehmervereinen begehrte Zuwendung unterfällt der Definition der Projektförderung. Unter welchen Voraussetzungen Zuwendungen erfolgen können, wird in der VV zu § 44 LHO NRW geregelt. 1.3 VV zu § 44 LHO NRW stellt unmissverständlich klar, dass Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind. Damit wird der allgemeine Grundsatz des Verbotes des vorzeitigen Vorhabenbeginns in der VV zu § 44 LHO NRW explizit aufgenommen. **Ein Ermessensspielraum wird den Gemeinden dabei nicht eingeräumt.** Dies wird durch die Wendung „dürfen nicht“ zum Ausdruck gebracht. Die nachfolgend in den Punkten 1.3.1 bis 1.3.4. VV zu § 44 LHO NRW geregelten Ausnahmemöglichkeiten verdeutlichen dies. Der Regelung einer Ausnahme hätte es nicht bedurft, wenn den gewährenden Stellen von vornherein ein Ermessen eingeräumt ist.

Nach 1.3.3 VV zu § 44 LHO NRW ist als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Für Baumaßnahmen gelten Ausnahmen für vorbereitende Maßnahmen. Unter Anwendung dieser Bestimmungen liegt eindeutig ein Vorhabenbeginn vor. Die zu fördernde Maßnahme ist abgeschlossen. Unter den Begriff der vorbereitenden Maßnahmen lassen sich die durchgeführten Arbeiten nicht subsumieren. Zudem haben die Teilnehmervereine bereits im Jahr 2017 eine Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber Muenet GmbH vertraglich vereinbart.

Aufgrund dieser vertraglichen Festlegung war eine Förderung durch die Stadt Lüdinghausen nicht mehr möglich.

c. Verstoß gegen das Europarecht

Zu den bindenden Regelungen des Europarechts gehören das Primär- und das Sekundärrecht. Vor allem die Vorgaben des europäischen Beihilfenrechts binden die Städte und Gemeinden.

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur – insbesondere der Breitbandinfrastruktur – ist ein Anliegen von allgemeiner wirtschaftlicher Bedeutung und wird daher von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besonders unterstützt. Wegen der besonderen Bedeutung dieser Infrastruktur sind Investitionsbeihilfen zum Ausbau derselben von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befreit worden und gelten als mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn bestimmte Anforderungen eingehalten werden.

Die entsprechenden Regelungen finden sich in der sogenannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der Kommission vom 26.06.2014, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14.06.2017. Zu den zwingend einzuhaltenden Voraussetzungen gehört Art. 6 der AGVO. Art. 6 Abs.1 AGVO legt fest, dass die Verordnung nur für Beihilfen gilt, die einen Anreizeffekt haben. Was darunter zu verstehen ist, regelt Art. 6 Abs. 2 S. 1 AGVO:

*„Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.“*

Würde der Beihilfeempfänger mit dem Vorhaben vor Antragstellung beginnen, so steht fest, dass das Vorhaben unabhängig von der Beihilfengewährung durchgeführt wird. Die Beihilfe kann dann keine Auswirkungen auf das Verhalten des Beihilfeempfängers haben und damit auch nicht zur Beseitigung eines Marktversagens oder zur Erreichung eines Gleichheitsziels beitragen. Wenn also die Arbeit an einem bestimmten Vorhaben bereits vor der Antragstellung begonnen hat, ist die Beihilfe nicht im Rahmen der AGVO freigestellt. Die Beihilfe gilt dann als nicht-angemeldete Beihilfe und ist wegen Verstoßes gegen Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV rechtswidrig.

Damit regelt Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 AGVO im Prinzip den gleichen rechtlichen Maßstab für Beihilfen, wie es das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im nationalen Recht anordnet. Vor der Umsetzung eines Projektes muss eine Zuwendung beantragt werden, wenn eine Aussicht auf Gewährung einer staatlichen Unterstützung bestehen soll.

Nach Art. 6 Abs. 5 AGVO werden Beihilfen bestimmter Gruppen von dem Erfordernis eines Anreizeffektes freigestellt. Die Beihilfen zur Breitbandinfrastruktur fallen nicht darunter. Damit verbleibt es beim Erfordernis des Anreizeffektes.

Im Übrigen wären auch die sonstigen Voraussetzungen des Art. 52 AGVO nicht erfüllt. Nach Art. 52 Abs. 3 AGVO hätte es vor Beginn der Maßnahme einer öffentlichen Konsultation bedurft, um abschätzen zu können, dass auch innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der geplanten Beihilfenmaßnahme unter Marktbedingungen kein Netzzugang geschaffen worden wäre. Mit der Festlegung der Teilnehmervereine auf einen Netzbetreiber und durch die Umsetzung der maßgeblichen Bauarbeiten zur Verlegung der Leerrohre, ist eine solche Konsultation vereitelt worden.

Damit steht fest, dass eine nachträgliche Förderung des umgesetzten Projektes auch unter europarechtlichen Aspekten ausscheidet.

#### d. Verstoß gegen die Gemeindeordnung

§ 75 GO NRW regelt die allgemeinen Haushaltsgrundsätze. Nach § 75 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Nach § 75 Abs. 2 S. 1 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Da die Kommunen einen Großteil ihrer Ausgaben aus Steuermitteln finanzieren, müssen sie die gesamte Haushaltswirtschaft auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abstellen. Der Steuerzahler hat ein Recht darauf, dass die ihm zwangsweise entzogenen Abgaben von der öffentlichen Hand sinnvoll zur Förderung des Gemeinwohls eingesetzt und nicht leichtfertig ausgegeben werden.

Den Grundsatz, dass der Staat nichts „verschenken“ darf, müssen alle staatlichen und kommunalen Stellen beachten.

Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten daher nicht nur für die Haushaltswirtschaft in ihrer Gesamtheit, sondern sind bei jeder einzelnen Maßnahme der Gemeinde zu beachten. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit bedeutet, alle Ausgaben möglichst niedrig zu halten und die Übernahme vermeidbarer Aufgaben zu unterlassen. Unnötige Ausgaben sollen daher vermieden, der Einsatz der Mittel also auf den zur Aufgabenerfüllung unbedingt

erforderlichen Umfang beschränkt werden (vgl. VG Gießen, U. v. 08.05.2013 – 8 K 205/12.GI, juris, Rn. 27). Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beschreibt demgegenüber die günstigste Relation zwischen verfolgtem Zweck und den dafür einzusetzenden Mitteln.

Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit gilt dann als überschritten, sofern das kommunale Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens nicht mehr zu vereinbaren ist (VG Potsdam, U. v. 17.08.2017 – 1 K 2426/14, Rn. 34).

Wegen der in Art. 28 Abs. 2 GG erfolgten verfassungsrechtlichen Gewährleistung der gemeindlichen Selbstverwaltung und kommunalen Finanzhoheit ist es grundsätzlich Aufgabe des Rates und der Verwaltung einer Gemeinde, alle notwendigen Maßnahmen - sowohl auf der Ertrags- als auch auf der Aufwandsseite - zu ergreifen, um den gesetzlich vorgegebenen Haushaltsausgleich zu erreichen (BVerwG, U. v. 27.10.2010 – 8 C 43/09, juris, Rn. 24). Auf der Ausgabenseite bedeutet dies vor allem eine Reduzierung der Mittel für freiwillige Leistungen der Gemeinde und daher ggfs. einzelne Projektförderungen zu unterlassen (BVerwG, U. v. 27.10.2010 – 8 C 43/09, juris, Rn. 25). Die elementaren haushaltsrechtlichen Grundsätze haben damit Vorrang vor der Übernahme (weiterer) freiwilliger Aufgaben durch die Gemeinde (VG Gießen, 08.05.2013 – 8 K 205/12.GI, juris, Rn. 39).

Der im Finanzplan 2019 ausgewiesene Fehlbetrag von 8.441.000 Euro würde zu einem noch höheren Kreditbedarf führen.

Im Rahmen der Anzeige des beschlossenen Haushalts 2019 der Stadt Lüdinghausen stellt der Kreis Coesfeld u.a. als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 21.03.2019 folgendes fest:

„... im Finanzplan 2019 wird aufgrund notwendiger Investitionen, insbesondere in die Schullandschaft, mit einem vollständigen Verzehr der liquiden Mittel gerechnet. Auch in den Folgejahren sind hohe Investitionen und damit verbundene Kredite geplant. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten kann nicht ausgeschlossen werden. Diese Entwicklung birgt Risiken und verursacht weiteren Aufwand. ...“

Der Kreditbedarf der Stadt Lüdinghausen wird durch die Zusage an die beiden Teilnehmergeinschaften erhöht. Demgegenüber erhält die Stadt Lüdinghausen durch die beschlossene Projektförderung keinen materiellen Gegenwert. Eine Ausschreibung des Projektes zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes hat nicht stattgefunden. Vor dem Hintergrund des Verbotes des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist davon auszugehen, dass die beschlossene Projektförderung mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin nicht mehr zu vereinbaren ist. Das Projekt ist abgeschlossen und durchfinanziert. Es besteht nachträglich kein Bedarf an einer finanziellen Unterstützung. Seitens der Stadt soll eine Wertschätzung des geleisteten Einsatzes zum Ausdruck gebracht werden. Eine weitere Verbesserung der digitalen Infrastruktur innerhalb des Gemeindegebietes geht mit der Mittelzuweisung nicht einher.

Darüber hinaus wäre bei der Entscheidung zu berücksichtigen gewesen, dass die Antragssteller die genaue Zahl der Vereinsmitglieder weder dargelegt noch bewiesen haben und auch eine Zweckbindung der Mittel in dem Beschluss des Rates der Stadt nicht vorgesehen ist. Der Zuschuss kann daher auch anderweitig genutzt werden. Ein Nachweis wird seitens des Rates der Stadt Lüdinghausen nicht gefordert.

Es ist daher auch eine nicht mehr vertretbare Überschreitung der Entscheidungsbefugnis der Stadt anzunehmen. Die nachträgliche Anerkennung in Form von Geldzahlungen ist daher zu unterlassen. Sie führt zu einer Nichtigkeit der Zusage, die eine Zuwendung ohne Gegenleistung an Private zum Gegenstand hat.

#### e. Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG

Durch den Beschluss werden den Teilnehmervereinen Zuschüsse gewährt, die gegen geltendes Recht verstoßen. Eine rechtswidrige Förderung bewirkt zwangsläufig einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Insbesondere mit Blick darauf, dass die Gemeinde an anderer Stelle bereits die Gewährung

von Zuschüssen bei einzelnen Innenbereichslagen und in Gewerbegebiet versagt hat, liegt es nahe, aus Gleichbehandlungsgründen auch hier eine Bezuschussung zu versagen.

Zudem dürfte die Zahl der im Außenbereich an Glasfaser angeschlossenen Haushalte tatsächlich größer sein als die Zahl der Vereinsmitglieder. Warum nur auf die Vereinsmitglieder abgestellt wird, begründet der zu beanstandende Ratsbeschluss nicht. Auch unterscheidet er nicht zwischen ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern. Soll die Bezuschussung pro Anschluss oder pro Teilnehmer erfolgen? Auch hierüber sagt der Ratsbeschluss nichts aus.

### **3. Ergebnis**

Der Beschluss des Stadtrates verstößt aufgrund der obigen Ausführungen gegen anerkannte Rechtsgrundsätze, die LHO NRW und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschrift, gegen die GO NRW und gegen das Europarecht. Der Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen muss den Beschluss des Stadtrates daher beanstanden. Ihm steht kein Ermessen zu. Diese Beanstandung wird durch die Sitzungsvorlage vorgenommen bzw. praktiziert.